

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/264/141-2026/117601

Dresden,
19. Juni 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert (Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE)

Drs.-Nr.: 8/7087

Thema: Exotische Tiere in privater Haltung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am Sonntag, den 17.05.2026, wurde ein entlaufener Tiger aus Privathaltung in einer Gartenanlage in Leipzig durch die Polizei erschossen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Genehmigungen hatte die Halterin des erschossenen Tigers zu dessen Haltung, und in welchem Umfang wurde durch die zuständigen Behörden kontrolliert, dass eine artgerechte Haltung sowie eine Haltung, bei der die Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann, gewährleistet ist?

Für die Haltung von Tigern, die zur Schau gestellt werden oder mit denen gewerbsmäßig gezüchtet wird, ist eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erforderlich. Diese Erlaubnis wurde nicht erteilt, da die Halterin die dafür nach § 2 Tierschutzgesetz i. V. m. dem Gutachten des BMLEH zur Haltung von Säugetieren erforderlichen Anforderungen nicht erfüllt hat. Die Tigerhaltung wurde in der Vergangenheit mindestens einmal jährlich vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen kontrolliert und die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel ergriffen. Dagegen hat die Tierhalterin Widerspruch eingelegt und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 2: Wie viele exotische Tiere, (bitte aufgeschlüsselt nach Säugetieren und innerhalb dieser Klasse nach Raubtieren und pflanzenfressenden Tieren sowie Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Insekten, Spinnentieren und Weichtieren) werden in Sachsen gehalten und wie viele tierschutzrechtliche Genehmigungen für die Haltung von exotischen Tieren wurden seit 2020 erteilt?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die private Haltung von exotischen Tieren bedarf keiner tierschutzrechtlichen Erlaubnis. Daher liegen den zuständigen Behörden dazu keine amtlichen Kenntnisse vor.

Frage 3: Welche Vorgaben in Bezug auf Haltungsbedingungen und Haltereignung existieren in Sachsen in Bezug auf die Haltung von exotischen Tieren?

Für die Haltung von exotischen Tieren gilt § 2 Tierschutzgesetz i. V. m. dem Gutachten des BMLEH über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien.

Frage 4: Welche Anweisungen oder Erlasse liegen der Polizei für Einsätze, bei denen Tiere beteiligt sind, vor, um das Tierwohl der beteiligten Tiere sicherzustellen?

Spezielle Anweisungen oder Erlasse zur Sicherstellung des Tierwohls bei Polizeieinsätzen bestehen nicht. Bei Einsätzen, die Tiere betreffen, sind die einschlägigen Vorschriften des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Frage 5: Inwieweit findet ein Datenabgleich zwischen Veterinärbehörden und Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdiensten statt, um Einsatzkräfte über das Vorhandensein von (gefährlichen) exotischen Tieren zu informieren?

Ein Datenabgleich im Sinne der Fragestellung zwischen Polizei und Veterinärbehörden findet nicht statt.

Zu einem Datenabgleich der Feuerwehren und Rettungsdienste mit den Veterinärbehörden liegen keine Informationen vor. Der Sachverhalt wird von den Trägern des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes sowie des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping